

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn
Minister a. D. Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses und
an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

**E-Mail: eduard.oswald@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de**



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Die Hauptgeschäftsführerin

Nora Schmidt-Keßeler
Tel.: 030 240087-20
Fax: 030 240087-551
E-Mail: hgf@bstbk.de

15. April 2009

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 durch den vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir grundsätzlich positiv. In vielen – aber durchaus nicht in allen – Fällen wird sich voraussichtlich eine Entlastung für den Steuerbürger ergeben.

Bei einigen im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 umgesetzten Maßnahmen sehen wir Korrekturbedarf. Wir begrüßen daher die Vorschläge des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf in Bezug auf die Zinsschranke und den Verlustabzug bei Körperschaften.

Ausdrücklich hervorzuheben ist aus unserer Sicht die ebenfalls vom Bundesrat vorgeschlagene Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten. Die derzeit erforderliche Aufteilung des Rechnungsbetrags führt für Steuerberater und Finanzverwaltung zu einem erheblichen administrativen Aufwand. Zudem steigt, auch aufgrund des komplizierten Steuerrechts, die Zahl von fehlerhaften oder unvollständig eingereichten Steuererklärungen und konterkariert das Ziel eines effizienten Steuervollzugs. Die Wiedereinführung der Abzugsmöglichkeit für private Steuerberatungskosten ist somit nicht nur ein Beitrag zur Steuervereinfachung, sondern im Hinblick auf eine gleichmäßige, richtige Steuerfestsetzung unbedingt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Nora Schmidt-Keßeler

Anlage

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zu**

- **dem Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen, DrS 16/12254**
- **dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD hinsichtlich der zusätzlichen Leistung für die Schule**
- **der Stellungnahme des Bundesrates zum vorliegenden Gesetzentwurf, DrS 168/09 (Beschluss)**

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030/24 00 87-43
Telefax: 030/24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

Berlin, 15. April 2009

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 3 Buchst. a): Höchstbetrag bei Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)

Durch die Änderung erhöhen die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung für den geschiedenen Ehegatten den Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen im Rahmen des begrenzten Realsplittings. Diese sowie die sie begleitenden Änderungen in § 10 Abs. 1 Nr. 3 sowie in § 22 Nr. 1a (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, Nr. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) sind sachgerecht und systematisch geboten.

Zu Nr. 3 Buchst. b): Abziehbare Beiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 3)

Steuerlich abziehbar sind nach dem Entwurf nur noch die Beiträge zu Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind, und für die gesetzliche Pflegeversicherung. Dies entspricht den durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 aufgestellten Anforderungen. Die vorgesehene Beschränkung der absetzbaren Beiträge auf die sozialrechtlichen Leistungen ist dabei nicht zu beanstanden; eine Subventionierung von Beiträgen für darüber hinausgehende Leistungen durch die Allgemeinheit ist nicht geboten.

Nicht mehr berücksichtigungsfähig sind danach die Beiträge zu Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und Risikoversicherungen, die bisher zusammen mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bis zu einem Betrag von 1.500 € bzw. 2.400 € pro Steuerpflichtigem abzugsfähig waren. Vorliegende Berechnungen aus der Presse und aus dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen weisen für eine große Zahl von Steuerpflichtigen eine Steuerentlastung aus der Erhöhung der abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus. Dies ist allerdings gerade für solche Steuerpflichtige nicht der Fall, die wenig verdienen und daher auch geringe Beiträge an die (gesetzliche) Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Bei diesen, dazu gehören auch die gesetzlich versicherten Rentner, führt die vorgesehene Änderung dazu, dass ihr zu versteuerndes Einkommen steigt.

Betroffen sind z. B. nach den der Bundessteuerberaterkammer vorliegenden Berechnungen zusammen veranlagte Ehegatten in Einverdiener-Ehen, bei denen der nicht berufstätige Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung des Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielenden erwerbstätigen Partners mitversichert ist, bis zu einem Jahres-Bruttogehalt von etwa 32.000 €. Erst ab einem Jahreseinkommen von ca. 34.000 € macht sich die unbegrenzte Abzugsfähigkeit der Krankenversicherungsbeiträge hier positiv bemerkbar.

Ist der erwerbstätige Ehepartner Selbstversicherer, ergeben sich Nachteile bei Jahresbruttoeinkommen bis zur Höhe des Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung von 44.100 €. Eine Entlastung ist daher bei gering verdienenden Familien nicht gegeben.

Zu Nr. 3 Buchst. g): Günstigerprüfung (§ 10 Abs. 4)

Wie oben dargelegt, kann es durch den vorgesehenen Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen zu Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und Risikoversicherungen auch zu Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht kommen. Für die Jahre 2010 bis 2019 ist hier vorgesehen, diese negativen Auswirkungen durch eine Günstigerprüfung zu beseitigen.

Die neuen Abzugsverbote werden von verschiedenen Seiten als verfassungsrechtlich problematisch angesehen. Abschließend kann diese Frage derzeit nicht beantwortet werden, da das Verfassungsgericht noch nicht geprüft hat, ob auch solche Beiträge zum indisponiblen Einkommen und damit zum steuerfreien Existenzminimum gehören.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gesetzlich verpflichtend sind und nicht im Belieben des einzelnen Arbeitnehmers stehen. Sie stellen damit für ihn kein frei verfügbares Einkommen dar. Unzweifelhaft ist außerdem, dass ein Verzicht auf einen Haftpflicht- oder Unfallversicherungsschutz durch den einzelnen für die Gesellschaft als Ganzes teuer werden kann, wenn entstehende Schäden weder durch eine Versicherung abgedeckt sind noch aus dem Vermögen des einzelnen betroffenen Steuerpflichtigen heraus getragen werden können. In solchen Fällen muss schließlich wieder die Gesamtheit der Steuerzahler für den Schaden eintreten.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird im Allgemeinen Teil ausgeführt, Aufgabe des Staates sei es, adäquate Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Bürgerinnen und Bürger entsprechend den persönlichen Möglichkeiten Vorsorge treffen können. Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich daher dafür aus, den vorgesehenen Wegfall der Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu den genannten Versicherungsarten auch unter diesem Aspekt noch einmal kritisch zu überprüfen. Nicht das Gegenfinanzierungsargument, sondern die Frage der sachlichen Rechtfertigung sollte an dieser Stelle den Ausschlag geben. Ist eine Maßnahme sachlich nicht gerechtfertigt, so kann dieser Mangel auch nicht durch eine zeitlich befristete Übergangsregelung wie die Günstigerprüfung geheilt werden.

Zu Nr. 5: Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c)

Ein pauschaler Ansatz der Vorsorgeaufwendungen ist im Veranlagungsverfahren ab 2010 nicht mehr erforderlich, da die Informationen über tatsächlich geleistete Beiträge bekannt sind. Die Verlagerung der entsprechenden Regelungen in den lohnsteuerlichen Bereich ist daher sachgerecht.

Zu Nr. 8 bis Nr. 13: Lohnsteuerliches Verfahren (§§ 39b bis 42b)

Mit den im Entwurf vorgesehenen Regelungen erfolgt ein weiterer deutlicher Schritt in Richtung auf die „elektronische Steuererklärung und Veranlagung“. Dies dient grundsätzlich der Verwaltungsvereinfachung. Aus Sicht der Steuerpflichtigen ist durchaus zu begrüßen, dass ihr Aufwand für den Nachweis geleisteter Pflichtversicherungsbeiträge durch die elektronische Übertragung der entsprechenden Angaben durch die Versicherer an die zentrale Stelle minimiert wird. Auch die Arbeitgeber werden durch die Neuregelung an einigen Stellen entlastet. Die verbleibende Komplexität der verfahrensrechtlichen Vorschriften ist hier der Komplexität des materiellen Rechts geschuldet.

Überprüft werden sollte an dieser Stelle u. E. jedoch die Regelung in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. a bis c i. V. m. Abs. 4 EStG. Der Bundesrat schlägt vor (Nr. 10 zu Art. 1 Nr. 8), anstelle der Vorsorgepauschale die tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Damit müssten Abweichungen zwischen lohnsteuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Bemessungsgrundlage nicht mehr berücksichtigt werden. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung. Es wäre sehr begrüßenswert, wenn in diesem Zusammenhang auch vermieden werden könnte, auftretende Mehrbelastungen in den Arbeitslohnbereichen von 1.600 € bis 2.900 € erst im Rahmen einer Veranlagung zu kompensieren. Gerade in Alleinverdiener-Ehen mit Kindern sollten in diesen Lohnbereichen auch nur vorübergehende Mehrbelastungen möglichst vermieden werden.

Zu Nr. 14: Pflichtveranlagungstatbestand (§ 46 Abs. 2 Nr. 3)

Mit der vorgesehenen Regelung soll erreicht werden, dass im Rahmen einer Veranlagung ein im Lohnsteuerverfahren zunächst pauschaliert und im Vergleich zu den tatsächlich gezahlten Beiträgen zu hoher Betrag an Vorsorgeaufwendungen die tarifliche Einkommensteuer endgültig schmälert. Zu diesem Zweck muss Sorge dafür getroffen werden, dass sich die Veranlagungspflicht für die betroffenen Steuerpflichtigen deutlich und zweifelsfrei aus der Lohnsteuerbescheinigung ergibt.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD hinsichtlich der zusätzlichen Leistung für die Schule

Der Antrag sieht vor, die mit dem Familienleistungsgesetz beschlossene Gewährung der einmaligen jährlichen Leistung von 100 € für Kinder und Jugendliche, deren Familien zur Deckung des Lebensunterhalts Kinderzuschlag beziehen, zu erweitern.

Über den bisherigen Regelungsgehalt hinaus soll die Leistung nicht mehr nur Schülern bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 gewährt werden. Zudem soll dies nicht mehr nur bei einem Besuch von allgemeinbildenden, sondern auch von berufsbildenden Schulen geschehen. Auch Schüler, die selbst Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben, haben künftig Anspruch auf die zusätzlichen 100 €.

Aus bildungspolitischer Sicht ist dieser Vorschlag konsequent und vollumfänglich zu unterstützen.

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung), DrS 168/09 (B) vom 3. April 2009

Zu Nr. 1 (§§ 4h Abs. 2 und 52 Abs. 12d EStG)

Der Bundesrat regt an, die Freigrenze in der Zinsschrankenregelung befristet für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010 von 1 Mio. € auf 3 Mio. € anzuheben. Obwohl die Umgestaltung der Freigrenze in einen Freibetrag nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer die bessere Lösung wäre, halten wir doch auch die Anhebung der Freigrenze für einen begrüßenswerten Schritt.

Die Zinsschranke führt zu einem Entzug von Liquidität, den die betroffenen Unternehmen nur schwer verkraften können. Sind die Unternehmen wirtschaftlich ohnehin nicht in guter Verfassung, weil es – wie auch in der gegenwärtigen Krise – zu Ertragseinbrüchen kommt und sie dadurch einen erhöhten Fremdkapitalbedarf und damit steigenden Zinsaufwendungen haben, werden sie durch diese Regelung noch zusätzlich belastet. Es zeigt sich zudem, dass, anders als bei der Verabschiedung der Unternehmensteuerreform 2008 angenommen, auch viele mittelständische Unternehmen in den Anwendungsbereich der Zinsschranke fallen. Dies kann bereits durch die im Mittelstand weit verbreitete und von den Fremdkapitalgebern auch verlangte Übernahme von Bürgschaften durch die Gesellschafter der Fall sein.

Die Anwendung der Regelungen zur Zinsschranke ist vielfach sehr kompliziert. Auch nach dem dazu veröffentlichten BMF-Schreiben vom Juli 2008 sind dazu nach wie vor viele Fragen offen. Die vorgesehene Evaluierung der Vorschrift wird einen deutlichen Überarbeitungsbedarf aufzeigen. Dass bereits im Vorgriff darauf über die Anhebung der Freigrenze zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Entlastung der betroffenen Unternehmen erfolgt, ist ein wichtiger erster Schritt.

Zu Nr. 4 (§ 10 EStG)

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt den Vorschlag des Bundesrates und unterstützt ihn nachdrücklich. Der Wegfall des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten ist von ihr von Beginn an kritisiert worden, da er, anders als in der damaligen Begründung zum Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm ausgeführt, keineswegs zu einer Vereinfachung, sondern im Gegenteil zu einer Komplizierung für Steuerbürger, Berater und Finanzverwaltung geführt hat.

Dies betrifft zum einen, aber nicht nur, die derzeit erforderliche Aufteilung von Steuerberatungskosten in den privaten nichtabzugsfähigen und den betrieblichen und damit abzugsfähigen Teil. Zum anderen kann davon ausgegangen werden, dass eine vom Steuerberater gefertigte Steuererklärung – auch nach Aussagen aus der Finanzverwaltung – mit einem deutlich höheren Grad an Wahrscheinlichkeit richtig ist als die von einem unberateten Steuerpflichtigen erstellte Erklärung. Die Finanzverwaltung wird daher von Nachfragen und Nachprüfungen entlastet, wenn der Steuerpflichtige sich eines Beraters bedient. Dies gilt insbesondere aufgrund des komplizierten Steuerrechts und der hohen Änderungshäufigkeit, die zu immer neuem Beratungsbedarf führen. Die Nichtabziehbarkeit von Beratungskosten wirkt an dieser Stelle kontraproduktiv.

Nach der geltenden Rechtslage werden gerade die Steuerbürger benachteiligt, die sich aktiv, nämlich durch die Inanspruchnahme von Beratung, darum bemühen, ihre Steuererklärung vollständig und rechtlich richtig abzugeben. Diese Benachteiligung sollte auch im Interesse eines effizienten, gleichmäßigen Steuervollzugs wieder beseitigt werden.

Zu Nr. 16 (§§ 8c Absatz 1a – neu – und 34 Absatz 7b KStG)

Die neu gefasste Regelung des § 8c KStG zur Kappung von Verlustvorträgen stellt in Sanierungsfällen ein großes Hindernis dar und stellt ein Hindernis bei der Hilfe für angeschlagene Unternehmen dar. Dies hat die Bundessteuerberaterkammer bereits bei der Einführung des § 8c KStG durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vorgetragen und die Einfügung einer Sanierungsklausel gefordert.

Im Rahmen des MoRaKG und auch bei den Stabilisierungsmaßnahmen für den Finanzmarktsektor in § 14 FMStFG sind bereits Ausnahmeregelungen geschaffen worden, nach denen die Verlustvorträge bei einer Beteiligung von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften sowie im Falle der Beteiligung des "Finanzmarktstabilisierungsfonds" erhalten bleiben. Diese Ungleichbehandlung von verschiedenen Kategorien von Investoren zulasten der das Rückgrat der Wirtschaft bildenden „normalen“ Wirtschaftsteilnehmer ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Einführung einer Sanierungsklausel ist nach dem vorstehend Ausgeführten dringend geboten. Es ist auch sachgerecht, die Geltung der Klausel wie vom Bundesrat vorgesehen auf echte Sanierungsfälle zu beschränken. Die vorgesehene Anlehnung an die Lohnsummenklausel des neuen § 13a ErbStG ermöglicht zwar an dieser Stelle einen Gleichklang beider Steuerarten. Ob dies sinnvoll und zielführend ist, kann jedoch derzeit kaum eingeschätzt werden, da noch keinerlei Erfahrungen damit vorliegen.

Der Bundesrat sieht vor, die von ihm vorgeschlagene Klausel zunächst nur befristet für Beteiligungserwerbe bis zum 31. Dezember 2010 gelten zu lassen. Sofern es jedoch nicht zu der von ihm angestrebten grundlegenden Überarbeitung der bestehenden Verlustabzugsrestriktionen des Unternehmensteuerrechts kommt, wäre eine Sanierungsklausel auch danach weiter beizubehalten.

Zu Nr. 22 (Artikel 3 und 6 ErbStRG)

Das Erbschaftsteuerreformgesetz räumt in Erbfällen zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Wahlrecht zwischen der Anwendung des alten und des neuen Erbschaftsteuerrechts ein. Der Vorschlag des Bundesrates für eine Verlängerung dieses Wahlrechtes von sechs Monaten auf ein Jahr ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer ein richtiger Schritt. Da gegenwärtig noch keine Verwaltungsanweisungen vorliegen, auf die Berechnungen der Steuerwerte für die Erbschaftsteuer gestützt werden können, liegt gegenwärtig noch keine tragfähige Grundlage für die Ausübung des Wahlrechtes vor. Der Zeitraum für die Wahlrechtsausübung sollte daher bis zum 31. Dezember 2009 ausgedehnt werden.